

# RS Vwgh 1992/7/9 92/10/0006

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.07.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §27 Abs1;

VStG §29a;

## Rechtssatz

Die Übertragung der Zuständigkeit nach § 29a VStG kann nur durch die gemäß 27 Abs 1 VStG örtlich zuständige Behörde erfolgen. Fehlt es an dieser Voraussetzung, so kann ein Übertragungsakt nach dieser Gesetzesstelle den Übergang der Zuständigkeit an die sachlich zuständige Behörde, in deren Sprengel der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, nicht bewirken (Hinweis E 28.2.1985, 85/02/0095).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992100006.X01

## Im RIS seit

09.07.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)